

Preisblatt 1

Netznutzungsentgelte Strom:



Für das Netzgebiet im Stadtbremischen Überseehafen - Bremerhaven
gültig ab 01.01.2021 bis 31.12.2021

Hinweis:

Die nachfolgend genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils anfallenden Konzessionsabgabe sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

Die Preise gelten für das von der EUROGATE Technical Services GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, einer Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, einer Umlage gemäß 18 AbLaVO, ggf. Blindleistungsanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sowie weiterer Abgaben, Steuern, Umlagen die Verteilnetzbetreiber hoheitlich bedingt weiterberechnen.

Entnahme mit Leistungsmessung nach Jahresleistungs-/Monatsleistungspreissystem

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer *		Jahresbenutzungsdauer *		Monatsleistungspreis*	
	< 2.500 h/a		≥ 2500 h/a			
Entnahme aus:	Leistungspreis €/ kWa	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ kWa	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ kW x Monat	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannung MS	23,03	4,97	114,26	1,32	19,04	1,32
Umspannung MS/NS	26,35	6,14	146,46	1,34	24,41	1,34
Niederspannung NS	29,86	6,89	163,53	1,54	27,26	1,54

(*) Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung des Kunden.

Entnahme ohne Leistungsmessung nach Jahresleistungspreissystem

Netznutzungsentgelte	Jahrespreissystem	
	Arbeitspreis Cent / kWh	Grundpreis €/ a
Entnahme aus/durch		
Niederspannung Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf	8,38	24,00
Elektro-Speicherheizungen	---	---
Sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen z. B. Elektro-Wärmepumpen	---	---

Preisblatt 2

Entgelte

Messung und Messstellenbetrieb:



Für das Netzgebiet im Stadtbremischen Überseehafen - Bremerhaven
gültig ab 01.01.2021 bis 31.12.2021

Gilt nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) ist auch § 17 Abs. 7 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225) geändert worden. Ab dem 1. Januar 2017 gilt danach folgendes:

- Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind nicht mehr festzulegen.
- Je Netz- und Umspannebene ist jeweils nur noch ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen

Messstellenbetrieb: inkl. Messung	monatliche Ablesung		Jahr
	€/Monat		€/a
MS mit Lastgangzählung	60,28		723,36
NS mit Lastgangzählung	44,61		535,32
NS ohne Lastgangzählung, Mehrtarif	22,50		22,50
NS ohne Lastgangzählung, Eintarif	15,50		15,50

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zzt. 19%)

Preisblatt 3

Sonstige Entgelte Strom:



Für das Netzgebiet im Stadtbremischen Überseehafen - Bremerhaven
gültig ab 01.01.2021 bis 31.12.2021

1. Gesetzliche Umlagen

KWKG-Umlage

Aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes wird folgender Aufschlag erhoben:

Nichtprivilegierter Letztverbrauch	Cent/kWh*
	0,254

Für die privilegierten Letztverbräuche sind die speziellen Bestimmungen des § 27 bis 27c KWKG anzuwenden.

*alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und gelten zzgl. Der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zzt. 19 %)

Offshore-Netzumlage

Aufgrund des § 17f Abs. 5 EnWG (EnWG in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung) wird folgender Aufschlag erhoben:

Nichtprivilegierter Letztverbrauch	Cent/kWh*
	0,395

Für die privilegierten Letztverbräuche sind die speziellen Bestimmungen der §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch den Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. IS. 2034) geändert worden ist, anzuwenden.

*alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und gelten zzgl. Der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zzt. 19 %)

§ 19 StromNEV-Umlage

Aufgrund des § 19 Abs. 2 StromNEV wird eine § 19 StromNEV-Umlage gestaffelt nach folgenden Letztverbrauchergruppen gemäß der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber erhoben:

Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorie	Cent/kWh*
A	0,432
B	0,050
C	0,025

Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung. i.V. m. § 28 KWKG-G:

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1 GWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1 GWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1 GWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

*alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und gelten zzgl. Der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zzt. 19 %)

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Gemäß der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen ausgleichen.

Die Umlage wird für alle Letztverbraucher in gleicher Höhe erhoben.

Auf Letztverbrauch	Cent/kWh*
	0,009

*alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und gelten zzgl. Der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zzt. 19 %)

Die aktuell gültigen Aufschläge sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

2. Blindstrom

Die vereinbarten Netzentgelte setzen voraus, dass die elektronische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als $\cos \phi$ 0,9 entnommen wird.

Dieser Wert entspricht einer Blindarbeit von etwa 50 % der Wirkarbeit.

Die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeit wird mit Cent 1,05 je kvarh in Rechnung gestellt.

	Jahr Cent/kWh*
Bezug induktiver Blindarbeit \geq 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	1,05

*alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und gelten zzgl. Der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zzt. 19 %)

3. Konzessionsabgabe

Für die konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gebietskörperschaft

Tarife	Cent/kWh*
Tarifkunde	2,39
Sondervertragskunde	0,11

*alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und gelten zzgl. Der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zzt. 19 %)

Preisblatt 4



Netznutzungsentgelte Strom:

Für das Netzgebiet im Stadtbremischen Überseehafen - Bremerhaven

gültig ab 01.01.2021 bis 31.12.2021

Die Preise gelten für das von der EUROGATE Technical Services GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, einer Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, einer Umlage gemäß 18 AbLaVO, ggf. Blindleistungsanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sowie weiterer Abgaben, Steuern, Umlagen die Verteilnetzbetreiber hoheitlich bedingt weiterberechnen.

Inanspruchnahme von Reservekapazitäten

Netznutzungsentgelte	Reserveinanspruchnahme		
	0-200 h/a	200 – 400 h/a	400 – 600 h/a
	Leistungspreis	Leistungspreis	Leistungspreis
Entnahme aus	€/ kWa	€/ kWa	€/ kWa
Mittelspannung (MS)	57,56	69,08	80,59
Umspannung MS/NS	65,89	79,06	92,24
Niederspannung (NS)	74,66	89,59	104,52

Die geplante Inanspruchnahme der vereinbarten Netzreservekapazität ist mindestens 5 Werktage im Vorfeld bei EUROGATE Technical Services GmbH anzumelden.

Bei Überschreitung des vereinbarten Reservezeitraumes wird mindestens die vereinbarte Netzreservekapazität mit dem Leistungspreis des nächst höheren Zeitraumes abgerechnet. Wird die Netzreservekapazität > 600 h/a in Anspruch genommen, rechnet EUROGATE Technical Services GmbH die regulären Netzentgelte (Leistungs- und Arbeitspreise) gemäß „Preisblatt 1“ ab.

Hinweis: Die Netzreservekapazität über einen redundanten Anschluss wird mindestens mit der vereinbarten Netzreservekapazität und einem Arbeitspreis gemäß „Preisblatt 1“ < 2.500 h/a abgerechnet. Überschreitet die Inanspruchnahme der Netzreservekapazität ≥ 2.500 h/a, rechnet EUROGATE Technical Services GmbH die regulären Netzentgelte (Leistungs- und Arbeitspreise) gemäß „Preisblatt 1“ ab.

Konzessionsabgabe:

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gebietskörperschaft.

Diese beträgt für Tarifkunden: 2,39 Cent/kWh
und für Sondervertragskunden: 0,11 Cent/kWh

Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellengesetz (MsbG)

Preisgültigkeit: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Preise für iMS ¹ (Standardleistungen)	Preis je Messstelle	
	Preis netto (€/Jahr)	Preis brutto ² (€/Jahr)
iMS für Letztverbraucher (an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von) ³		
über 100.000 kWh	siehe Netzentgelte Strom (Preisblatt 4) Entgelte für Messstellenbetrieb Entnahme	
über 50.000 kWh bis einschließlich 100.000 kWh	168,07	200,00
über 20.000 kWh bis einschließlich 50.000 kWh	142,86	170,00
über 10.000 kWh bis einschließlich 20.000 kWh	109,24	130,00
über 6.000 kWh bis einschließlich 10.000 kWh	84,03	100,00
über 4.000 kWh bis einschließlich 6.000 kWh	50,42	60,00
über 3.000 kWh bis einschließlich 4.000 kWh	33,61	40,00
über 2.000 kWh bis einschließlich 3.000 kWh	25,21	30,00
bis einschließlich 2.000 kWh	19,33	23,00
Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG	84,03	100,00
iMS für Anlagenbetreiber (an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von)		
über 100 kW ⁴	siehe Netzentgelte Strom (Preisblatt 4) Entgelte für Messstellenbetrieb Entnahme	
über 30 bis einschließlich 100 kW	168,07	200,00
über 15 bis einschließlich 30 kW	109,24	130,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	84,03	100,00
über 1 bis einschließlich 7 kW	50,42	60,00

¹ technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt

² inklusive 19 % Umsatzsteuer

³ durchschnittlicher Jahresverbrauch gemäß § 31 Absatz 4 MsbG

Hinweis:

Solange noch keine intelligenten Messsysteme gemäß § 30 MsbG verfügbar sind, wird bei einem Zählerwechsel in den oben angegebenen Verbrauchsklassen eine moderne Messeinrichtung eingebaut und nach Vorliegen der Verfügbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt zu einem intelligenten Messsystem umgebaut. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Entgelt für eine moderne Messeinrichtung gemäß § 32 MsbG in Rechnung gestellt.